

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 8

Artikel: Das neue belgische Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merkung veranlasst. Wie es um das Offizierskorps der zweiten Linie steht, das ist allerdings eine andere Frage, die sich vollständig meiner Beurteilung entzieht.

J. v. S.

Das neue belgische Reglement.

Mit der Annahme des Mauser-Gewehrs und des rauchlosen Pulvers war in Belgien eine Revision des Exerzier- und Manövrier-Reglements der Infanterie unerlässlich geworden und dieselbe wurde 1890 einer besonderen Kommission unter dem Vorsitz des Generallieutenants Ayon anvertraut. Das von dieser Kommission ausgearbeitete provisorische Reglement gelangte bei der Infanterie zur Anwendung und gab zu zahlreichen Bemerkungen der höhern Offiziere und der Generale Anlass. Auf diese Bemerkungen gestützt, arbeitete der Kriegsminister darauf ein definitives Reglement aus, welches in letzter Instanz durch eine Kommission unter Generallieutenant Bacquet, bestehend aus den Generalen Van Alderwerelt, Chevalier, Marchal und Denis geprüft wurde. Am 17. Mai dieses Jahres wurde diese Arbeit der Sanktion des Königs unterbreitet und von ihm bestätigt. Inzwischen wurde es gedruckt und gelangte vor kurzem zur Verteilung an das Offizierskorps.

Der Geist, aus dem die Umgestaltung des Reglements geschaffen wurde, ist ein vortrefflicher. Das neue Reglement betont die Absicht, das Urteil des Truppenkommandeurs nicht durch formelle Vorschriften einschränken zu wollen, sondern im Gegenteil ihm volle Initiative zu lassen. Nur das zu erreichende Ziel wird bezeichnet, während jeder Truppenkommandeur in seiner Erfahrung und seinem Urteil die Mittel finden soll, die zu gleichem Ziele führen. Die Initiative wird ferner eng mit der Verantwortlichkeit verbunden.

Wie soll man zugeben, bemerkt der Bericht der Kommission, dass der, welcher die ganze Verantwortung trägt, gehalten ist, sich an die ihm vorgeschriebenen Mittel zu binden, und wie ist verständlich, dass man ihm in diesem Falle die erzielten Resultate zuerkennen soll?

Der Regimentskommandeur soll daher den Gang der Ausbildung seines Regiments regeln, ohne dass ihm der dabei zu verfolgende Weg vorgeschrieben wird.

Das Reglement bestimmt nur die Dauer der Ausbildungsperioden. Die erste, welche drei Monate währt, umfasst den völligen Ausbildungsgang der Soldatenschule oder Einzelausbildung, die Gymnastik, das Bajonettfechten, Vorübungen für das Schiessen, Arbeiten im Felde, sowie die Instruktion über die militärischen Pflichten, die Disciplin,

den Garnisondienst, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Reinlichkeits- und hygienischen Massregeln. Mit Beendigung dieser Periode treten die nunmehr für vorbereitet gehaltenen jungen Soldaten ins Glied zu den älteren und können zum Wachtdienst herangezogen werden.

Die zweite Periode umfasst die Kompagnieschule und währt ebenfalls drei Monate. Die Mannschaft wird dabei zugleich in den Felddienst eingeführt. Die Rekruten haben Vorübungen zu dem Scharfschiessen und beginnen mit dem Schulschiessen. Der Kompagniechef hat völlige Freiheit in der Wahl der Mittel und des zu verfolgenden Vorschreitens um seine Kompagnie auszubilden.

Die dritte Periode umfasst die Bataillonsschule, die von den Bataillonskommandeuren unter ihrer vollen Initiative geleitet wird; sie währt zwei Monate. Sie umfasst ausser den verschiedenen Formationen und Märschen die Anfangsgründe für das Gefecht des Bataillons und des Felddienstes. Die vierte vier Monate dauernde Periode ist der Ausbildung des Regiments und den taktischen Manövern gewidmet. Während der zwei letzten Perioden absolvieren die Mannschaften das Schulschiessen und halten Gefechtsschiessen ab. Aus diesem Programm geht hervor, dass die völlige Ausbildung des Infanteristen ein Jahr erfordert. Es genügt jedoch nicht, ihn auszubilden, sondern er muss auch trainiert werden. Das militärische Reglement bemerkt in dieser Hinsicht: „Die Truppe muss jederzeit im Stande sein, einen längeren Tag- oder Nachtmarsch auszuführen. Sich steigernde beständige Übungen in regelmässigen Zwischenräumen entwickeln die Funktionen der Organe und Muskeln rationell und halten den Soldaten in beständigem Training. Wenn die Rekruten den Tornister erhalten, ist dafür zu sorgen, dass er nur progressiv beschwert wird, so dass er die ganze Friedensbepackung beim Übergang zur Kompagnieschule enthält. Während der vierten Periode sollen die Mannschaften daran gewöhnt werden, eine der vollen Kriegsausrüstung entsprechende Last zu tragen“.

Auch die sittliche Erziehung des Soldaten wurde von den belgischen Militärs ins Auge gefasst. Das Reglement von 1866 beschränkte sich darauf, Lehren über die militärischen Pflichten zu geben. Das neue Reglement spricht aus, dass die Aufgabe des Kompagniechefs eine doppelte sei: „Er soll aus seinen Rekruten sowohl Soldaten wie Männer machen. Wenn ihm obliegt, über ihre militärische Ausbildung zu wachen, so hat er sich ebenfalls in besonderer Weise mit ihrem Verstande und Herzen zu beschäftigen. Die praktische Dressur des Soldaten, die nicht von einer heilsamen sittlichen Erziehung ergänzt

wird, bildet keine solide Basis und vermag keine gute Kriegsvorbereitung zu ergeben“.

Das Reglement fügt hinzu, dass die zu befolgenden Methoden nicht bestimmt noch reglementarisiert werden können. Je nach dem Charakter des Truppenkommandeurs und des Untergebenen können und müssen diese Methoden in der Praxis unendlich verschieden sein. B.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Zum Kommandanten des Schützenbataillons 4 wird ernannt: Herr Hauptmann Jakob Adolf Roth von und in Wangen a. A., bisher Adjutant des Schützenbataillons 4, und zum Kommandanten des Schützenbataillons 7 Herr Hauptmann Eugen Trainé von Oberhofen (Thurgau), Instruktor II. Klasse der Infanterie, in Aarau, beide unter Beförderung zum Major.

— (Aus den Verhandlungen des Bundesrates) wird gemeldet: Nach Antrag des eidg. Militärdepartements und im Einverständnis mit dem Militärdepartement des Kantons Schwyz wird vom Bundesrat beschlossen, dass die Aushebung der Schützenkompagnie 8/IV sich in Zukunft auf das ganze Gebiet des Kantons Schwyz zu erstrecken habe. — Die Pferderationsvergütung für die rationsberechtigten Offiziere wird für das Jahr 1899 auf Fr. 1. 70 festgesetzt. — Über die Vorschriften für die Beurteilung der Gebrechen des Gehörorgans der Wehrpflichtigen wird eine neue Verordnung erlassen.

— IV. Division. (Die Unteroffiziersschule) hat am 10. Februar in Luzern begonnen. Bestand 225 Mann, davon 14 Unteroffiziere, 7 Spielleute, Büchsenmacher, Wärter u. s. w. und 204 Unteroffizierschüler. Diese verteilen sich auf die Kantone: Bern 84 Mann, Luzern 84 M., Aargau 17, Zug 15, Unterwalden 4 Mann. Es wurden 4 Kompagnien gebildet und zwar 2 zu drei und 2 zu zwei Zügen.

— (V. Division.) Olten, 19. d. Im hiesigen Bahnhofrestaurant fand heute ein Divisionsrapport der fünften Division statt, an dem etwa 100 Offiziere teilnahmen, unter ihnen auch Herr Corpskommandant Fahrländer. Dem zurücktretenden Kreisinstruktor Hungerbühler wurde vom neuen Kommandanten der fünften Division, Herrn Oberst Scherz, das Versprechen abgegeben, dass der von demselben in den Truppen dieser Division gepflanzte Geist auch fernerhin gepflegt werden soll. Herr Oberst Hungerbühler hielt einen instruktiven Vortrag über unser Wehrwesen in der Vergangenheit mit Ausblicken in die Zukunft.

— (Literarisches.) (Korresp.) Wie wir vernehmen, soll in den nächsten Tagen ein neues Werk von Oberst H. Bircher, Korpsarzt des II. Armeekorps, erscheinen, über die Wirkung der Artilleriegeschosse. Dasselbe wird von einem Atlas mit 32 Tafeln und Karten in vorzüglicher Ausführung begleitet sein. — Bekanntlich ist Oberst Bircher sozusagen der Erste, der auf Grund wissenschaftlicher Studien und praktischer Versuche die Wirkungen der Artilleriegeschosse einlässlich behandelt. — Das Werk erscheint im Verlage von H. R. Sauerländer & Co. in Aarau.

Zürich. (Der militärische Vorunterricht im Kanton Zürich.) Der Bericht des Centralkomitees des militärischen Vorunterrichtes unseres Kantons über das Jahr 1898 tritt mit zwei Wünschen vor die Öffentlichkeit bezw. vor das eidg. Militärdepartement und die zürcherische Militärdirektion. Sie lauten: 1) Es möchten die hohen Oberbehörden darauf hinwirken, dass die Vorunterrichts-

schüler in den Rekrutenschulen der Infanterie jeweilen in besondere Vorunterrichtsklassen einrangiert werden. 2) Die Anschaffung einer ausreichenden Anzahl von Exerzierblusen für die Vorunterrichtsschüler möchte thunlichst gefördert werden.

Den zweiten Wunsch finden wir sehr begreiflich, und auch der erste wird verständlich, wenn wir uns gegenwärtigen, dass durch das Durcheinanderwürfeln der Vorunterrichtler mit den übrigen Rekruten die Wirkung des genossenen Unterrichtes verloren geht. So lange das Obligatorium des Vorunterrichts ausbleibt, müssen durch Bildung eigener Abteilungen, Züge, Kompagnien in den Rekrutenschulen die Vorzüge des militärischen Vorunterrichts verwertet werden. Der Erfolg hat sich aus den diesbezüglichen Versuchen der VI. Division ergeben.

Die Zahl der Schüler ist im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre 1897 um 213 zurückgegangen. In den Verbänden Zürich, Winterthur und Oberland genossen zusammen 1695 Schüler den durch 241 Instruktoren erteilten Unterricht auf Grundlage eines annähernd einheitlichen Unterrichtsprogrammes mit einer Dauer von durchschnittlich 55 Unterrichtsstunden. Die Totalausgaben für das Berichtsjahr betrugen rund Fr. 19,465 exklusive die vom Bunde direkt bezahlten Munitions- und Gewehrunterhaltungskosten.

Bekanntlich führte seiner Zeit die Geistlichkeit darüber Beschwerde, dass durch Verlegung des militärischen Vorunterrichts auf den Sonntag eine Abhaltung vom Besuche des Gottesdienstes und somit eine Verminderung des kirchlichen Sinnes herbeigeführt werde. Diesen Klagen trug man soweit immer möglich Rechnung durch den an einigen Orten angestellten Versuch, die Übungen auf Wochenabende oder auf die Sonntagsfrühstunden zu verlegen, oder die speziell in Winterthur versuchte Veranstaltung von Feldgottesdiensten, zu deren Abhaltung die Herren Geistlichen sich in verdankenswerter Weise bereit fanden. Auch in dieser Richtung wird man erst berechtigten Wünschen voll nachkommen können, wenn einmal das Obligatorium des militärischen Vorunterrichts wird eingeführt sein. (Limmat.)

Zürich. (Das Verzeichnis sämtlicher in der Stadt Zürich wohnhaften Offiziere) ist auf den 1. Februar 1899 vom Kreiskommando Zürich herausgegeben worden. Dasselbe umfasst die Offiziere des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes, sowie die auswärts wohnenden in der Stadt Zürich verbürgerten Offiziere. Zum leichteren Auffinden der Gesuchten sind die Namen alphabetisch geordnet. Bei den in der Stadt Zürich wohnhaften Offizieren zeigt die römische Ziffer, welche zwischen dem Bürgerort und dem Strassennamen steht, den Stadtkreis an, in welchem der betreffende Offizier wohnt resp. in welchen die angegebene Strassennummer gehört. Erklärung der Abkürzungen ist auf Seite 2 enthalten. Für Nichtzürcher, die das Verzeichnis benützen wollen, wäre Beifügen der Bezeichnung der Stadtkreise wünschenswert gewesen.

Luzern. (Der Offiziers-Etat des Kantons für 1899) ist in der Räberschen Buchdruckerei erschienen. Es ist dieses der erste dieses Jahr erschienene Etat. Immer prompt wie in früheren Jahren.

Uri. (Erinnerung an 1799.) Wohl wenige Landesteile der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft haben vor hundert Jahren unter dem Drucke der sich auf unserm Boden bekämpfenden fremden Armeen so zu leiden gehabt, wie gerade das Land Uri. Nach dem Falle Berns eine Zeitlang von der fränkischen Okkupation noch verschont geblieben, wurden in der Folge das Urserenthal und das ernerische Reussthal der Tummelplatz der französischen, österreichischen und russischen Heere. In der grossen Mehrheit